



Gefährdungsbeurteilung zur Arbeitszeit

24. Arbeitsschutzkonferenz, Bremen

Dr. Dennis Wernstedt, Arbeitnehmerkammer



Arbeitnehmerkammer
Bremen

1

Auswirkungen der Arbeitszeit



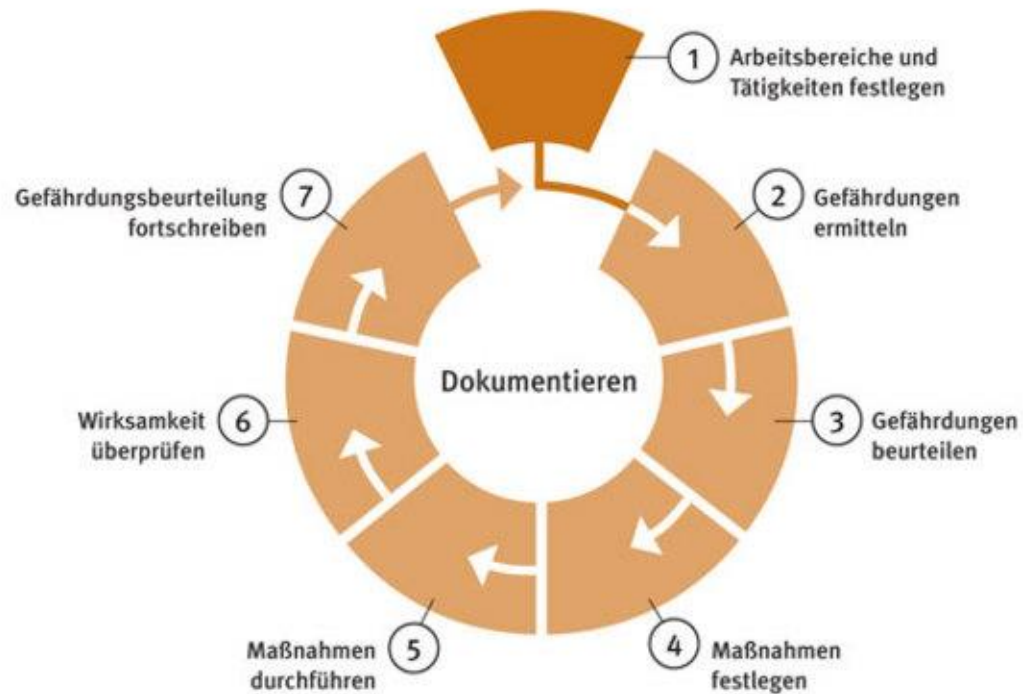


- ▶ Erhöhtes Fehler- und Unfallrisiko bei langen Arbeitszeiten und Nachtarbeit.
- ▶ Lange Arbeitszeiten erfordern ungleich mehr Erholung.
- ▶ Störung des Biorhythmus‘ durch Nachtarbeit und Wechselschichten.
- ▶ Störung der sozialen Teilhabe und des Familienlebens durch Schichtarbeit.
- ▶ Erhöhtes Stressempfinden durch Bereitschaftsdienste und lange Arbeitszeiten; „Nicht abschalten können“.
- ▶ Erhöhtes Risiko u. a. für Muskel-/Skelettbeschwerden, Herzbeschwerden, Schlafstörungen, Niedergeschlagenheit und Betäubungsmittelkonsum.

2 Die Gefährdungsbeurteilung



Regelkreis einer Gefährdungsbeurteilung



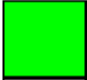



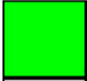

Quelle: BGW

Aufschlüsselung der Belastungsfaktoren

Merkmalsbereiche	Belastungsfaktoren
Arbeitsinhalt/Arbeitsaufgabe	<ul style="list-style-type: none">• Vollständigkeit der Aufgabe• Handlungsspielraum• Variabilität (Abwechslungsreichtum)• Information/Informationsangebot• Verantwortung• Qualifikation• emotionale Inanspruchnahme
Arbeitsorganisation	<ul style="list-style-type: none">• Arbeitszeit• Arbeitsablauf (Zeitdruck/hohe Arbeitsintensität, häufige Störungen/Unterbrechungen, Taktbindung)• Kommunikation/Kooperation
Soziale Beziehungen	<ul style="list-style-type: none">• zu Kollegen• zu Vorgesetzten
Arbeitsumgebung	<ul style="list-style-type: none">• physikalische und chemische Faktoren• physische Faktoren• Arbeitsplatz- und Informationsgestaltung• Arbeitsmittel

Quelle: GDA-Leitlinie „Beratung und Überwachung bei psychischer Belastung am Arbeitsplatz“

Checkliste „Arbeitszeit“, BAuA

Seite 2: Pausen		Hinweise, Empfehlungen und Maßnahmen	
8	Sind nach dem Dienstplan die Pausen in Regeldiensten, die länger als 9 Std. sind, mind. 45 Min. lang?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> trifft nicht zu	  Dienstplangestaltung
9	Konnten diese Pausenzeiten in der Praxis ohne Verkürzung eingehalten werden?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	  Tätigkeitsanalyse; Verhaltensorientierte Maßnahmen
10	Kam es in der Praxis vor, dass Pausen wiederholt ganz entfielen?	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja	  Tätigkeitsanalyse; Verhaltensorientierte Maßnahmen

3

Mitbestimmung bei Arbeitszeit



Mitbestimmung nach BetrVG §87 Abs. 1 Nr. 2

„Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage.“

- ▶ Darf also die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit mitbestimmt werden?
 - ▷ Nein! Die Mitbestimmung bezieht sich explizit nur auf die Lage von Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit.
- ▶ Heißt das, dass Gleitzeitmodelle mitbestimmungspflichtig sind?
 - ▷ Ja! Denn sie regeln nicht den Umfang der Arbeitszeit, sondern deren Lage im Arbeitstag.
- ▶ Sind Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft ebenfalls mitbestimmungspflichtig?
 - ▷ Ja! Denn beides sind Arbeitszeitmodelle, in denen sich Beschäftigte abrufbereit halten müssen.

Mitbestimmung nach BetrVG §87 Abs. 1 Nr. 2

„Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage.“

- ▶ Heißt das auch, dass Schichtpläne mitzubestimmen sind?
 - ▷ Ja! Denn in ihnen wird sowohl die Lage der zu leistenden Arbeit auf Tageszeit und Wochentage festgelegt, wie auch die Pausen und Ruhezeiten.
- ▶ Darf die Arbeitszeit ab 10 Stunden gekappt werden?
 - ▷ Ja! Es kann eine Gleitzeitregelung getroffen werden, die eine Kappung z. B. in einem elektronischen Zeiterfassungssystem automatisch durchführt.
- ▶ Fallen auch Umkleide- und Rüstzeiten in die Mitbestimmung?
 - ▷ Ja! Solange es für den/ die Beschäftigte unzumutbar ist die Dienstkleidung in der Öffentlichkeit zu tragen (Auffälligkeit), bzw. die Kleidung offensichtlich „fremdnützig“ ist.

4 Maßnahmen zur Gestaltung von Arbeitszeit



Berücksichtigung arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse

- ▷ nach Möglichkeit keine Schichtarbeit;
- ▷ Schichtarbeit der Arbeitsbelastung anpassen;
- ▷ empfohlen max. 3 Nachtschichten am Stück;
- ▷ Nach Nachtschichtenblock: mindestens 24 Stunden Ruhezeit, besser 48 Stunden;
- ▷ „kurzrotierende Systeme“: kurze Blöcke von Früh-, Spät- Nachtschicht;
- ▷ „vorwärtsrotierende Systeme“: Schichtfolge Früh- → Spät- → Nachtschicht;
- ▷ Möglichst viel Ruhezeit am Wochenende;
- ▷ Vermeidung vereinzelter Arbeitstage;
- ▷ Vorhersehbare Dienstpläne für mehr Planbarkeit;
- ▷ Inanspruchnahme von arbeitsmedizinischen Untersuchungen;



Einbezug in die Arbeitsschutzorganisation



- ▶ **Personalbedarfsanalyse** (unabhängig vom Ist-Zustand)
- ▶ Durchführung einer **Gefährdungsbeurteilung** -> z.B. Checkliste „Arbeitszeit“ (BAuA)
- ▶ **Betriebs-/ Dienstvereinbarungen** abschließen, bzw. anpassen;
- ▶ Förderung des **Gesundheitsbewusstsein** von Führungskräften und der Belegschaft;



Viel Erfolg bei der Umsetzung!

Die Arbeitnehmerkammer steht Euch und Ihnen
gerne mit Rat und Tat zur Seite!



Arbeitnehmerkammer
Bremen